

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

### Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

#### 2 Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

##### 2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

2.1.1 [...]

2.1.2 ~~(i)~~ Bei Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung mit einem bestimmten ICM-Kunden stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser ICM-Clearing-Vereinbarung (unabhängig von dem ICM-Transaktionskonto, auf dem die Einbezogenen Transaktionen gemäß Ziffer 4.1.1 verbucht werden) für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser maßgeblichen gesonderten Vereinbarungen wird als „**Grundlagenvereinbarung**“ zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bezeichnet).

[...]

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und Verweise auf den Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied sind ausschließlich unter Zugrundelegung der ICM-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten ICM-Kunden zu interpretieren (und schließen somit

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

die betreffende Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche aus einer sonstigen ICM-Clearing-Vereinbarung sowie die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen und die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus).

[...]

## 2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin

[...]

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder -lieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“), im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin, vorbehaltlich Ziffer 4716.1.8. Im Fall der Segregierten Margin kann nur das Clearing-Mitglied oder ggf. der ICM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der Segregierten Variation Margin jede der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruches sein kann.

[...]

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

[...]

## 4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds

### 4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich des Clearing-Mitglieds in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung die folgenden internen Konten:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

#### **4.1.1 ICM-Transaktionskonten**

(1) Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen und auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form erfolgen muss), zusätzlich zu den Transaktionskonten gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen die folgenden Transaktionskonten, auf denen Einbezogene Transaktionen des Clearing-Mitglieds verbucht werden:

- (i) ein oder mehrere zusätzliche NCM/RK-Eigenkonten;
- (ii) ein oder mehrere zusätzliche NOSA Indirekter Kunde Konten, die sich jeweils auf kundenbezogene Transaktionen des ICM-Kunden für mehr als einen seiner Indirekten Kunden beziehen; und
- (iii) ein oder mehrere GOSA Indirekter Kunde Konten, die sich jeweils auf kundenbezogene Transaktionen des ICM-Kunden in Bezug auf einen bestimmten seiner Indirekten Kunden beziehen.

Jedes in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) eröffnete Transaktionskonto sowie jedes Transaktionskonto in Bezug auf Transaktionen des betreffenden ICM-Kunden, das gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarung eröffnet wird, ist ein „**ICM-Transaktionskonto**“.

GOSA Indirekter Kunde Konten stehen nur für Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 zur Verfügung.

(2) Das Clearing-Mitglied wird sicherstellen, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von Einbezogenen Transaktionen auf einem bestimmten ICM-Transaktionskonto ausschließlich auf Einbezogene Transaktionen, die auf diesem ICM-Transaktionskonto verbucht werden sollen, bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, den Inhalt einer solchen Anweisung zu überprüfen.

[...]

#### **4.1.3 Internes Margin-Konto**

Ein internes Margin-Konto (oder im Falle, dass die Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, ein separates internes Margin-Konto für jeden Sub Pool) für das Clearing-Mitglied, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erfasst werden (~~das~~ jeweils ein „Segregiertes Internes Margin-Konto“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

[...]

#### 4.1.5 Nutzung von Sub Pools

Das Clearing-Mitglied kann von der Eurex Clearing AG (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) mittels ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags verlangen, separate operationale Sub Pools (jeweils ein „**Sub Pool**“) einzurichten. Sofern Sub Pools eingerichtet werden, muss jedes ICM-Transaktionskonto einem bestimmten Sub Pool zugeordnet werden. Jeder Sub Pool für

- (i) Einbezogene Transaktionen, die bezieht sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten beziehen und/oder
- (ii) umfasst entweder (a) Einbezogene Transaktionen, die sich auf eigene Transaktionen des jeweiligen ICM Kunden beziehen und ausschließlich NCM/RK-Eigenkonten oder (b) ausschließlich Indirekter Kunde Konten. Einbezogene Transaktionen, die sich auf kundenbezogene Transaktionen des jeweiligen ICM Kunden beziehen,

woraufhin, es Sofern die Eurex Clearing AG einen derartigen Antrag akzeptiert (wozu sie nicht verpflichtet ist), finden die Regelungen für den operationalen Umgang mit den in diesem Abschnitt 3 beschriebenen Sub Pools („**Sub Pool-Regelungen**“) auf die jeweiligen Sub Pools Anwendung finden.

Jeder Sub Pool wird gemäß den Sub Pool-Regelungen operational getrennt von anderen Sub Pools behandelt. Zur Klarstellung: Die Nutzung von Sub Pools ist nicht dazu gedacht, und führt entsprechend ggf. nicht dazu, dass etwaige aufsichtsrechtliche Segregierungsanforderungen erfüllt werden. Die Nutzung von Sub Pools resultiert insbesondere nicht darin, dass zusätzliche Grundlagenvereinbarungen, separate Differenzansprüche oder Massgebliche Differenzansprüche begründet werden.

- (ia) Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, sichert jedes Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es den ICM-Kunden informiert hat, Sub Pools in Verbindung mit dem Clearing nutzen zu wollen sowie über alle potentiellen wirtschaftlichen Nachteile, den die Nutzung von Sub Pools für den ICM-Kunden haben könnte im Vergleich zum Clearing von Einbezogenen Transaktionen ohne die Nutzung von Sub Pools; und
- (ib) der ICM-Kunde bereit ist, die potentiellen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen, die mit der Nutzung von Sub Pools gemäß Ziffer 4.1.5 (i) einhergehen können, insbesondere mögliche höhere Standard Margin-Verpflichtungen und Beiträge zum Ausfallfonds, die aus der operationalen Behandlung von Sub Pools resultieren können.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

## 4.2 Interne Konten des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, hinsichtlich der Eurex Clearing AG und des betreffenden ICM-Kunden eine interne Kontenführung in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen einzuführen zur Erfassung

~~(i)~~ ~~(i)~~ aller Einbezogenen Transaktionen,

~~(ii)~~ ~~(ii)~~ aller Zahlungen und Lieferungen im Rahmen der Einbezogenen Transaktionen,

~~(iii)~~ ~~(iii)~~ jeder tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin sowie

~~(iv)~~ ~~(iv)~~ aller Rücklieferungsansprüche.

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, stellt das Clearing-Mitglied sicher, dass die Sub Pools auch in seiner internen Kontenführung berücksichtigt werden.

[...]

## 5 Die Segregierte Margin

Die gemäß dieser Ziffer 5 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

### 5.2 Die Margin-Verpflichtung

5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligible Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und dieser Ziffer 5.2 bestimmt (~~die jeweils eine~~ „**Standard Margin-Verpflichtung**“) und dem Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

5.2.2 ~~Zur Ermittlung der Standard Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds wird d~~Die Eurex Clearing AG ermittelt gesonderte Netto-Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf jedes ICM-Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds; mit der Ausnahme, dass die betreffende Netto-Margin-Verpflichtung in Bezug auf eigene Transaktionen des ICM-Kunden für alle NCM/RK-Eigenkonten dieses ICM-Kunden, die ICM-Transaktionskonten sind, berechnet werden. Die Eurex Clearing AG berechnet die Standard Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds als die Summe dieser Netto-Margin-Verpflichtungen pro Segregiertem Internen Margin-Konto. für (i) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, und (ii) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

~~des betreffenden ICM-Kunden beziehen, bestimmen, wobei in jedem Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.~~

~~5.2.3 Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, legt die Eurex Clearing AG in Bezug auf jeden einzelnen Sub Pool jeweils eine separate Standard Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds fest, wobei in jedem Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden.~~

### 5.3 Margin-Call

5.3.1 [...]

Zur Klarstellung: im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG Segregierte Margin, die in Bezug auf einen bestimmten Sub Pool tatsächlich geliefert wurde, nicht bei der Feststellung berücksichtigen, ob ausreichend Segregierte Margin im Hinblick auf irgendeinen anderen Sub Pool tatsächlich geliefert wurde.

[...]

5.3.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Segregierten Margin zu liefern, dann:

- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen ~~Elementary~~ Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Segregierten Internen Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Individual Clearingmodell-Bestimmungen zugeordnet wird, und
- (ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ~~Elementary~~ Proprietary Margin und der Rücklieferungsanspruch aus der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagvereinbarung entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.1.32 auf dem Segregierten Internen Margin-Konto und gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.23 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf dem Internen ~~Elementary~~ Proprietary Margin-Konto vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG auf Antrag des Clearing Mitglieds eine Umbuchung zwischen den ~~internen~~ Segregierten Internen Margin-Konten in Bezug auf Sub Pools vornehmen, die derselben Grundlagvereinbarung zuzuordnen ist.

[...]

5.3.5 Das Clearing-Mitglied kann jederzeit von der Eurex Clearing AG die Rücklieferung von Vermögenswerten, die den in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

Eligible Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, verlangen, wenn der Gesamtwert aller in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte größer ist als die zum Zeitpunkt dieser Aufforderung geltende jeweilige Standard Margin-Verpflichtung. ~~Im Falle, dass~~Falls Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, darf das Clearing-Mitglied keine Rücklieferung verlangen, sofern eine Standard Margin-Verpflichtung für irgendeinen Sub Pool noch nicht voll erfüllt wurde. Das Clearing-Mitglied kann – gemäß eines etwaigen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Vertrags – auswählen, welche auf ~~dem einem~~ Segregierten Internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.32 gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte zurückgeliefert werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob das Nicht-Clearing-Mitglied eine solche Auswahl getroffen hat und ob sich das Clearing-Mitglied daran hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

[...]

## 6 Segregierte Variation Margin

[...]

### 6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffern 5.2.2 und 5.2.3 finden entsprechende Anwendung.

### 6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

[...]

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden.

[...]

## 7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

[...]

### 7.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

[...]

#### 7.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den Differenzanspruch, die sie selbst gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied ~~ausin Bezug auf dieer Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

[...]

## 8 Bestellung von Sicherheiten

Durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG oder dem ICM-Kunden die folgenden Sicherheiten, es sei denn, die Eurex Clearing AG, Eurex Clearing Security Trustee GmbH als Sicherheitentreuhänder (der „**Sicherheitentreuhänder**“) und das Clearing-Mitglied haben eine Sicherheitentreuhandvereinbarung in der Form geschlossen, die diesen Clearing-Bedingungen als Anhang ~~9-8~~ beigefügt ist (die „**Sicherheitentreuhandvereinbarung**“); in diesem Fall findet diese Ziffer 8 keine Anwendung und die Begründung von Sicherungsrechten und deren Verwertung unterliegen den Clearing-Bedingungen, wie durch die Sicherheitentreuhandvereinbarung geändert.

[...]

### 8.3 Bestellung von Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied den Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~9-8~~ beigefügten Form (die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

„**Sicherheitentreuhandvereinbarung**“) abgeschlossen haben, vereinbaren die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde durch Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung die Anwendbarkeit der folgenden Bestimmungen:

[...]

[...]

## 11 **Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden**

[...]

11.2 Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**ICM-Porting-Auswahl-Mitteilung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 11.4.1 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (die „**ICM-Porting-Auswahlfrist**“).

[...]

### 11.3 **Interim-Teilnahme des ICM-Kunden**

[...]

#### 11.3.3 **Lieferung von Interim Margin und Interim Variation Margin**

(1) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ([die entsprechend Anwendung finden](#)) berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, als ob ein Beendigungstag nicht eingetreten wäre; dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren nur gemäß Ziffern 2.2.1 und 2.2.4 liefern kann.

[Unterabschnitt A](#) Ziffer ~~6-34.2~~ der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gilt entsprechend für den ICM-Kunden, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Referenztransaktionen zu stellen (die „**Interim Margin**“).

(2) Wenn und soweit gemäß [Unterabschnitt A](#) Ziffer ~~7-5~~ der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Referenztransaktionen erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Variation Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, so als ob kein Beendigungstag eingetreten wäre (die „**Interim Variation Margin**“). [...]

#### 11.3.4 Begründung des ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer

##### (1) Eröffnung von Transaktionen

[...]

Sofern diese Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vorsehen, dass die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen für die Bereitstellung der Margin und/oder Variation Margin für Referenztransaktionen und/oder Direkte Einbezogene Transaktionen gelten, werden diese Referenztransaktionen und/oder Direkten Einbezogenen Transaktionen für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen als eigene Transaktionen des ICM-Kunden angesehen.

##### (2) Eröffnungsmargin

[...]

Wenn und soweit Unterabschnitt A Ziffer 7-5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin zu verlangen (die „**Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung**“); der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet – unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die Interim Variation Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte – der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

[...]

##### (3) Abwicklung

[...]

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungs-Margin durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.23; im Fall der Aufrechnung sind die Eligiblen Margin-Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Beendigungstag sind.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

### 11.3.6 Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem Beendigungstag (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, ~~oder eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form~~ abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Übertragungsvertrages (der „**Übertragungsvertrag**“) mit der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

[...]

- (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert); ~~oder,~~
- (iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen, ~~oder,~~
- ~~(iv) im Falle der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin oder die Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen.~~

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

#### 11.4 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

[...]

##### 11.4.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sein:

- (1) sollen die Einbezogenen Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden, haben die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine ICM-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen; sollen die Einbezogenen Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ gecleart werden, haben sich das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellende Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 ~~oder Anhang 5~~ beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen ist;

[...]

##### 11.4.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden

###### (1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten eEinbezogenen Transaktionen**“).

[...]

###### (2) Eröffnungsmargin

[...]

Wenn und soweit Unterabschnitt A Ziffer ~~7~~5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin (die „**Direkte Variation Margin**“) zu verlangen (die „**Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung**“), der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

### (3) **Abwicklung**

[...]

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungsmargin als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2-3 (in diesem Fall sind die Eligiblen Margin-Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Beendigungstag sind).

[...]

#### 11.4.5 **Unmittelbare Übertragung auf Ersatz-Clearing-Mitglied**

Unmittelbar nach der Abwicklung gemäß Ziffer 11.4.3 Abs. (3) werden alle Direkten Einbezogenen Transaktionen und alle Direkten Rücklieferungsansprüche kraft des abgeschlossenen Übertragungsvertrages unmittelbar auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, und der ICM-Kunde schließt unmittelbar neue Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied ab, die den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

- (i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder im Falle der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;

[...]

[...]

### 13 **Pflichtverletzung im Rahmen der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, Beendigung Massgeblicher Transaktionen**

[...]

13.4.1 Alle Einbezogenen Transaktionen zwischen Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu abgeschlossen. Die auf diese Weise novierten ursprünglichen Einbezogenen Transaktionen werden in einem Clearing-Mitglied Eigenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht, es sei denn das Clearing-Mitglied erteilt eine andere Weisung) und stellen abhängig von der Verbuchung auf einem dem Clearing-Mitglied Eigenkonto oder einem Kunden-Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds fortan Eigentransaktionen bzw. ~~Elementary~~ Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds dar; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

[...]

- 13.4.3 [...] Für diese Zwecke wird die Eurex Clearing AG, die Abwicklungsstelle anweisen, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, vom Wertpapier-Margin-Konto bzw. Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto auf das **betreffende** Pfanddepot umzubuchen; diese umgebuchten Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren stellen daraufhin tatsächlich gelieferte Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen dar. Alle Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG auf die Übertragung gleichwertiger Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die tatsächlich in Bezug auf die Segregierte Margin geliefert wurden, gehen unter. Ziffer 9 findet hierauf keine Anwendung.

[...]

## 14 Ausfallfonds

Für die Zwecke der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und zusätzlich zur Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, finden die nachfolgenden Bestimmungen auf alle Clearing-Mitglieder und ICM-Kunden, insofern letztere Interim-Teilnehmer nach Ziffer 11.1 sind, Anwendung:

[...]

- (iii) alle Beiträge zum Ausfallfonds eines Clearing-Mitglieds, in Bezug auf das eine Beendigung eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine ICM-Kunden – während diese Interim-Teilnehmer sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in Ziffer 6.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf das Betroffene Clearing-Mitglied schließen dieses Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden, soweit letzterer Interim-Teilnehmer ist, mit ein, wobei die Beiträge des ICM-Kunden, der ein Interim-Teilnehmer ist, zum betreffenden Ausfallfonds zuerst und erst danach die Beiträge dieses Clearing-Mitglieds verwendet werden;

[...]

## 16 Direkte Übertragungen Segregierter Margin und Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin

### 16.1 Direkte Übertragungen Segregierter Margin

- 16.1.7 [...] Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM-Kunden ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM-Kunden und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem ~~dem~~ ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

[...]

## 16.2 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

[...]

16.2.5 Überträgt die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte an den ICM-Kunden in Erfüllung der Direkte Rücklieferungsverpflichtung, (a) hat die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das Clearing-Mitglied und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied infolge dieser Erfüllung auf die Eurex Clearing AG über. Überträgt das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte direkt an den ICM-Kunden in Erfüllung des Massgeblichen Rücklieferungsanspruchs des ICM-Kunden gemäß den Bestimmungen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung bzw. korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung, (a) hat das Clearing-Mitglied keine Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung auf das Clearing-Mitglied über.

[...]

## 16.3 Sub Pools

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, gelten die Ziffern 16.1 und 16.2 entsprechend pro Segregiertem Internen Margin-Konto.

[...]

[...]



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 17

## Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für ICM-ECD

[...]

### 2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

#### 2.1 Konstruktion

[...]

2.1.2 [...] Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds ~~soder~~ Betreffendes Fonds-Segment sein, stellen (i) alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen sowie (ii) alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen, die mit den oben in (i) genannten Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen korrespondieren, jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung oder eine Korrespondierende Grundlagenvereinbarung sind stets so auszulegen, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen,~~ den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

[...]

### 5 Segregierte Variation Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

#### 5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Segregierter Variation Margin

[...]

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Unterabschnitt A Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

#### 5.2 Rücklieferungsanspruch

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3 definiert) gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 18

Unterabschnitt A Ziffer 6.3 zweiter und dritter Absatz findet im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entsprechend Anwendung.

## **6 Beendigung, Folgen der Beendigung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden**

[...]

### **6.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs**

(1) [...]

Wenn und soweit bei einer Verwertung des betreffenden dem ICM-Kunden verpfändeten oder sicherungsweise abgetretenen Differenzanspruchs zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied dieser Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3. Absatz (1) durch Lieferung von Wertpapieren an den ICM-Kunden erfüllt wurde, gilt der Differenzanspruch zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß Ziffer 6.3.2 sowie der Sicherungs-Anspruch gemäß Unterabschnitt A Ziffer 10.1 als in Höhe des Werts der wie vorstehend beschrieben gelieferten Wertpapiere in dem jeweiligen Zeitpunkt als erfüllt.

[...]

\*\*\*\*\*